

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 282/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Volker H[REDACTED], In der B[REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten, Widerklägers,
Berufungsbeklagten und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

den Dipl.-Ing. Bruno W[REDACTED], I[REDACTED] M[REDACTED],
D[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten,
Berufungskläger und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Dr. Recken, Bliesener, Dr. Walchshöfer
und Quack

am 10. November 1983

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert der
Beschwer und den Streitwert für die
Revisionsinstanz auf 43.748,13 DM fest-
zusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat der Klage in Höhe
von 6.965,98 DM nebst Zinsen stattgegeben, die auf
Zahlung von 20.000,- DM gerichtete Widerklage abge-
wiesen und die Aufrechnung des Beklagten mit Gegen-
ansprüchen nicht durchgreifen lassen. Den Streitwert
hat es auf 40.287,05 DM und den Wert der Beschwer für
den Beklagten auf 33.391,96 DM festgesetzt.

Dagegen wendet sich der Beklagte mit dem Antrag,
den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 43.748,13 DM
festzusetzen. Er vertritt dabei die Ansicht, daß die
mit seinem Schriftsatz vom 19. Mai 1983 zur Hilfsauf-
rechnung gestellten neun Positionen (insgesamt 14.359,01 DM)

- 3 -

keine einheitliche Gegenforderung, sondern neun selbständige Forderungen bildeten. Da keine dieser Forderungen höher sei als der zugesprochene Klagebetrag, müsse der gesamte Aufrechnungsbetrag zuzüglich des unverbrauchten Restes von 3.034,03 DM aus dem in erster Linie geltend gemachten Gegenanspruch von 30.000,- DM berücksichtigt werden.

2. Der Antrag ist unbegründet.

Sämtliche neun Posten der Gegenforderung von 14.359,01 DM werden auf eine behauptete Verletzung desselben Vertrages durch den Kläger (fehlerhafte Planung und Bauleitung) gestützt und sind auch sachlich eng miteinander verknüpft. Das Berufungsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß hier eine einheitliche Schadensersatzforderung mit neun (bloßen) Rechnungsposten vorliegt. Infolgedessen konnte das Berufungsurteil auch nur in Höhe der zuerkannten Klagesumme von 6.965,98 DM zu einer rechtskräftigen Entscheidung über diese Gegenforderung führen (§ 322 Abs. 2 ZPO). Damit würde der Streitwert (und die Beschwer des Beklagten) selbst dann nicht 40.000,- DM übersteigen, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

man den unverbrauchten Rest (3.034,03 DM) des Gegenanspruchs von 30.000,- DM als selbständige Forderung ansehen und dem Streitwert zuschlagen würde.

Girisch

Bliesener